



### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Red Rise Löhne e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 32584 Löhne / Nordrheinwestfalen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins .**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Bayern München und seiner Fans in der Region, durch die Organisation und Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten ( Fahrten zu Fußballspielen des FC Bayern München, Fußballturnieren und sonstige Veranstaltungen mit Teilnahme des FC Bayern München ). Bei weiterer Verfügbarkeit von materiellen Mitteln strebt der Verein die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen (Dt. Tierschutzbund, Die Tafel, Dt. Katastrophenhilfe o.ä.) durch Spenden an.
2. Der Fanclub „Red Rise Löhne e.V.“ mit Sitz in Löhne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 2.1. der Satzungsordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden .Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und / oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen und / oder Aufwandsentschädigungen sind untersagt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



**PDF Complete**

*Your complimentary use period has ended. Thank you for using PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to Unlimited Pages and Expanded Features](#)

1. Vereinsmitglied kann jede an den Belangen des FC Bayern München und / oder des Fanclubs „Red Rise Löhne e. V. „ interessierte natürliche Personen werde.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt zum Verein.
3. Sie sind schriftlich durch den Mitgliedsantrag ( Beitrittserklärung ) beim Vereinsvorstand zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen zur rechtswirksamen Beantragung der Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung hinzu benannter Ausschuss. Der Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit dem Beitritt zum Verein erwirbt jedes Mitglied das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, insbesondere in Mitgliederversammlungen durch Diskussionsbeiträge zum Wohle des Vereins beizutragen und durch Wahl und Wählbarkeit Einfluss auf das Vereinsleben zu nehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung und alle auf deren Grundlage gefassten Beschlüsse einzuhalten. Die beschlossenen Vereinsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und inner-wie außerhalb des Vereins für die Ziele des Vereins sich einzusetzen.
3. Fördermitglieder (Sponsoren), sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Nur Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei Beschlüssen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet :
  - Mit dem Tod des Mitgliedes,
  - Durch Austritt,
  - Durch Ausschluss,
  - Durch Streichung aus der Mitgliederliste

zeit durch einfache schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalendermonats erfolgen. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes in Schriftform unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zu erklären.

3. Der Ausschuss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in besonders schwerem Maße gegen Vereinsinteressen verstößt und / oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.
4. Im Fall eines Ausschlusses aus dem Verein, kann der Vorstand sämtliche Gegenstände, die zur Zugehörigkeit des Vereins ( Clubabzeichen usw. ) ohne Finanzielle Entschädigung zurückverlangen.
5. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. ( vereinfachter Ausschluss )

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- Wenn der Beitragsrückstand die Höhe von sechs Monatsbeiträgen übersteigt
  - Das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und
  - Auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.
  - In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, werden überbezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im dritten Quartal eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der / des Kassenprüfers / innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der / die Kassenprüfer / innen
- Festsetzungen von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### § 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Der schriftlichen Einladung steht die Einladung per elektronischen Datenverkehr durch e - Mail gleich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften schriftlich beim Vorstand mitgeteilt werden.

### § 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den / die Leiter / in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Ist eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der satzungsgemäßen Ladungsfristen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Hierauf ist in der Ladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus :
  - a) Dem/Der 1. Vorsitzenden
  - b) Dem/ Der 2. Vorsitzenden
  - c) Dem/Der 1. Kassierer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht. Er ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



**PDF Complete**  
Your complimentary use period has ended.  
Thank you for using PDF Complete.

[Click Here to upgrade to Unlimited Pages and Expanded Features](#)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die durch den Verein bestimmt wird. Dieses hat die Vereinsmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vereinsmitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 15 Gebührenordnung**

Auf der jährlichen Hauptversammlung können Änderungen der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **Unterschriften Vorstand zur Satzungsänderung am 17.08.2013**

1. Vorsitzender: (Herr Oliver Ruch) \_\_\_\_\_
  
2. Vorsitzender: (Herr Michael Haugk) \_\_\_\_\_
  
- Kassierer: (Herr Karl-Heinz Bley) \_\_\_\_\_